



**Satzung der Linksjugend [*`solid*]  
Niedersachsen**

1 **Satzung der Linksjugend [‘solid] Landesverband Niedersachsen e.V.,**  
2 beschlossen am 02. September 2007 auf der Gründungsversammlung in Rotenburg,  
3 geändert am 16. März 2008 auf der 1. ordentlichen LMV in Hannover,  
4 geändert am 15. Januar 2011 auf der 7. ordentlichen LMV in Hanstedt,  
5 geändert am 17. März 2013 auf der 12. ordentlichen LMV in Buchholz in der Nordheide,  
6 geändert am 20. Juli 2013 auf der 13. ordentlichen LMV in Osnabrück.  
7 Neufassung beschlossen am 18. Februar 2017 auf der 18. ordentlichen LMV in Hannover,  
8 geändert am 29. Juli 2017 auf der 19. ordentlichen LMV in Delmenhorst,  
9 geändert am 4. August 2018 auf der 22. ordentlichen LMV in Hameln,  
10 geändert am 27. Januar 2019 auf der 23. ordentlichen LMV in Oldenburg,  
11 geändert am 19. Januar 2020 auf der 25. ordentlichen LMV in Hannover,  
12 geändert am 23. Mai 2021 auf der 28. ordentlichen Online-LMV.

13

#### 14 § 1 Allgemeine Bestimmungen

- 15 1. Der Verein führt den Namen „Linksjugend [‘solid] - Landesverband Niedersach  
16 sen e.V.“ Als Kurzformen können sowohl die Bezeichnung „[‘solid] Niedersachsen“ als  
17 auch „Linksjugend Niedersachsen“, sowie „LJS Niedersachsen“ verwendet werden.
- 18 2. Der selbstständige Jugendverband ist die Jugendorganisation des Landesverbandes  
19 Niedersachsen der Partei DIE LINKE. Er ist rechtlich unabhängig von einer Partei im  
20 Sinne des Grundgesetzes.
- 21 3. Der Jugendverband strebt einen Status als eingetragener Verein im Sinne des BGB an.
- 22 4. Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Hannover.
- 23 5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

24

#### 25 § 2 Vereinszweck

- 26 1. Linksjugend [‘solid] Niedersachsen ist ein sozialistischer, antifaschistischer, basisde-  
27 mokratischer, emanzipatorischer, ökologischer und feministischer Jugendverband. Er  
28 greift in die gesellschaftlichen Verhältnisse Niedersachsens ein und ist eine Plattform  
30 für antikapitalistische und selbstbestimmte Politik.
- 31 2. Der Verein fördert die Bildung, Kunst und Kultur des Landes Niedersachsen. Als Teil so-  
32 zialer und emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband die Kooperation  
33 mit anderen Bündnispartner\*innen.
- 34 3. Politische Bildung, der Eintritt in eine politische und kulturelle Offensive von links und  
35 die politische Aktion stehen dabei im Mittelpunkt der Tätigkeit des Jugendverbandes.
- 36 4. Als parteinaher Jugendverband ist die Linksjugend [‘solid] Niedersachsen die Jugend-  
37 organisation der Partei DIE LINKE. Niedersachsen und wirkt als Interessenvertretung  
38 linker Jugendlicher in der Landespartei.

39

#### 40 § 3 Mittelverwendung

- 41 1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 42 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder  
43 durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten  
44 keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

45

1 § 4 Mitgliedschaft des Vereins

- 2 1. Der Verein bildet die Landesstruktur des Bundesjugendverbandes „Linksjugend [‘so-  
3 lid] e.V.“ im Land Niedersachsen.  
4 2. Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder des Vereins „Linksjugend [‘solid] Nieder-  
5 sachsen“ sind zugleich Mitglieder des Vereins „Linksjugend [‘solid] e.V.“  
6

7 § 5 Mitglieder des Vereins

- 8 1. Aktives Mitglied des Jugendverbandes kann jeder junge Mensch werden, der das vier-  
9 zehnte Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzung des Jugendver-  
10 bandes anerkennt. Die Mitarbeit im Jugendverband ist vom Alter unabhängig.  
11 2. Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Die aktive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach  
12 Erklärung des Eintritts wirksam. Aufgrund eines Beschlusses der jeweiligen Versamm-  
13 lung kann diese Frist unterschritten werden. Für einen solchen Beschluss ist eine  
14 2/3-Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder in der Versammlung notwendig. Die  
15 Unterschreitung der Frist ist nur personalisiert möglich.  
16 3. Jedes Mitglied der Partei DIE LINKE. Niedersachsen unter der Altershöchstgrenze nach  
17 §5 Abs. 4 ist ab dem Eintrittsdatum passives Mitglied des Jugendverbandes, sofern es  
18 dem Jugendverband gegenüber dem nicht widerspricht. Die passive Mitgliedschaft  
19 ist vier Wochen nach Eintritt in die Partei DIE LINKE. wirksam. Ein passives Mitglied  
20 kann aktives Mitglied werden, sobald es gegenüber dem Bundesverband „Linksju-  
21 gend [‘solid] e.V.“ oder dem Landesverband Niedersachsen die Aktivierung seiner pas-  
22 siven Mitgliedschaft in eine aktive schriftlich anzeigt. Näheres regelt §6 Abs. 3. Passive  
23 Mitglieder bezahlen keinen Beitrag an den Jugendverband.  
24 4. a. Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, der schrift-  
25 lichen Erklärung des Austritts an den Bundesverband, dem Ausschluss oder dem Tod  
26 des Mitglieds. b. Die passive Mitgliedschaft gemäß §5 Abs. 3 endet durch den Austritt  
27 aus der Partei DIE LINKE. Niedersachsen oder durch eine der in Absatz 4. a.) genannten  
28 Möglichkeiten.  
30 5. Entrichtet ein aktives Mitglied zwölf Monate keinen Beitrag und wird dieser auch nach  
31 schriftlicher Mahnung nicht binnen vier Wochen beglichen, so gilt dies als Austritt,  
32 sofern das aktive Mitglied nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit wurde.  
33 6. Ein aktives Mitglied des Jugendverbandes kann ausgeschlossen werden, wenn es vor-  
34 sätzlich gegen die Grundsätze oder die Satzung des Jugendverbandes verstößt und  
35 ihm schweren Schaden zufügt. Bei einem aktiven Mitglied nach §5 Abs. 3 kann die  
36 Aktivierung aberkannt werden.  
37

38 § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 39 1. Jedes aktive Mitglied hat das Recht an der politischen Meinungs- und Willensbildung  
40 des Jugendverbandes mitzuwirken, - sich über alle Angelegenheiten des Jugendver-  
41 bandes zu informieren und informiert zu werden, - Anträge an Organe des Jugendver-  
42 bandes zu stellen, -im Rahmen der Geschäftsordnungen an Sitzungen von Organen  
43 des Jugendverbandes teilzunehmen, - an der Arbeit von Kommissionen und Landes-  
44 arbeitskreisen teilzunehmen und sie zu initiieren, - bei Basisgruppen mitzuarbeiten  
45

- 1 und sie gemäß § 14 Abs. 1 zu initiieren, - das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.  
2 2. Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht: - die Satzung einzuhalten, - gefasste Beschlüsse  
3 und die Grundsätze des Jugendverbandes zu respektieren, - zur Entrichtung von Mit-  
4 gliedsbeitragen gemäß der Finanzordnung.  
5 3. Jedes passive Mitglied hat das Recht vom Jugendverband regelmäßig über Aktivi-  
6 tätäten informiert und zu Versammlungen eingeladen zu werden sowie seine passive  
7 Mitgliedschaft zu aktivieren.  
8 4. Sympathisant\*innen haben für die Wahlen der Delegierten zum Bundeskongress des  
9 Ver-eins „Linksjugend [solid] e.V.“ passives Wahlrecht. Sympathisant\*innen haben  
10 grundsätz-lich Rede- und Antragsrecht, das personalisiert mit einfacher Mehrheit ent-  
11 zogen werden kann. Als Sympathisant\*innen gelten auch Mitglieder anderer Landes-  
12 verbände.

13

#### 14 § 7 Gleichstellung

- 15 1. Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip des Jugendver-  
16 bandes.  
17 2. Bei Wahlen innerhalb des Jugendverbandes zu Gremien und Organen ist ein mindes-  
18 tens sechzigprozentiger (50%) FLTI\*-Anteil zu gewährleisten. Abweichungen von die-  
19 sem Grundsatz bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der entsprechenden Wahl-  
20 versammlung.  
21 3. In jeder Landesmitgliederversammlung ist ein FLTI\*-Plenum auszurichten. Die FLTI\*-  
22 Plena sind vor den Antragsdebatten zu gewährleisten.  
23 4. Das FLTI\*Plenum hat das Recht, aus dem FLTI\*-Plenum heraus, Änderungsanträge in  
24 die Antragsdebatten einzubringen  
25 5. Die Mehrheit der Frauen/Lesben/Trans/Inter (FLTI\*) der jeweiligen Versammlung kann  
26 ein Frauen-/Lesben-/Trans-Inter-Veto einlegen. Dieses Veto hat einmalig aufschieben-  
27 den Charakter und führt zu einer erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.

28

#### 30 § 8 Organe des Jugendverbandes

- 31 1. Die Organe des Jugendverbandes sind:  
32 • Landesmitgliederversammlung (LMV)  
33 • Basisgruppenrat (BGR)  
34 • Landessprecher\*innenrat (LSP\*R)  
35 • Landesschiedskommission (LSK)  
36 • Landesarbeitskreise (LAK)  
37 • Basisgruppen (BG)

38

#### 39 § 9 Landesmitgliederversammlung (LMV)

- 40 1. Die Landesmitgliederversammlung gehören alle aktiven Vereinsmitglieder mit je einer  
41 Stimme an. Sie ist das oberste beschlussfassende Organ des Verbandes. Der Termin  
42 der Landesmitgliederversammlung ist sechs Wochen vorher bekannt zu geben.  
43 2. Die Landesmitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Sie wird  
44 vom Landessprecher\*innenrat schriftlich und unter Angabe eines Tagesordnungsvor-  
45

1 schlagendes einberufen. Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung kann von  
2 mindestens einem Drittel - mindestens jedoch 5 - der Basisgruppen oder einem Fünftel  
3 der aktiven Mitglieder unter Angabe eines schriftlichen Tagesordnungsvorschla-  
4 ges beim Landessprecher\*innenrat beantragt werden. Dieser muss die beantragte  
5 außerordentliche Landesmitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen nach  
6 Eingang des Antrages auf der Grundlage des beantragten Tagesordnungsvorschla-  
7 ges einberufen. Die Einladungsfrist für die Landesmitgliederversammlung beträgt vier  
8 Wochen, im Falle einer außerordentlichen Landesmitgliederversammlung beträgt die  
9 Einladungsfrist zwei Wochen. Die Ladung gilt mit der Übergabe an die Post bzw. der  
10 elektronischen Versendung an die Mitglieder des Jugendverbandes als erfolgt.

11 3. Die Landesmitgliederversammlung gilt bei ordnungsgemäßer Einladung als beschluss-  
12 fähig.

13 4. Die Landesmitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 14 • Beschluss der politischen Strategie und der aktuellen Politik des Vereins
- 15 • Beschluss über Grundsätze, Satzung und Arbeitsprogramm
- 16 • Stellungnahme zu grundsätzlichen politischen Fragen
- 17 • Verabschiedung der Finanzordnung
- 18 • Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des LSP\*R
- 19 • Wahl der Mitglieder der Landesschiedskommission
- 20 • Wahl der Kassenprüfer\*innen
- 21 • Wahl der Vertreter\*innen und der Ersatzvertreter\*innen für den Länderrat des
- 22 Vereins „Linksjugend [solid] e.V.“
- 23 • Wahl der Delegierten des Jugendverbandes „Linksjugend [solid] Niedersachsen“
- 24 zum Bundeskongress des Vereins „Linksjugend [solid] e.V.“
- 25 • Wahl der Delegierten zum Landesparteitag der Partei DIE LINKE. Niedersachsen.
- 26 • Wahl der Vertreter\*innen und der Ersatzvertreter\*innen des Jugendverbandes
- 27 für den Landesausschuss der Partei DIE LINKE. Niedersachsen
- 28 • Bestätigung des von der Schatzmeister\*in eingereichten Finanzplanes. Näheres
- 30 zu den Wahlen regelt die Wahlordnung.

31 5. Die Landesmitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung  
32 und Protokollführer\*innen, sowie ggf. weitere Kommissionen. Beschlüsse werden, so-  
33 fern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit  
34 einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als ab-  
35 gelehnt.

36 6. Zu Beschlüssen über Grundsätze und Satzung des Vereins, der Auflösung von Ba-  
37 sisgruppen, Landesarbeitskreisen oder des Vereins ist abweichend von Abs. 5 eine  
38 Zweidrittelmehrheit der angemeldeten Teilnehmer\*innen erforderlich. Entsprechen-  
39 de Anträge müssen vier Wochen vor einer Tagung der Landesmitgliederversammlung  
40 eingereicht werden und werden drei Wochen vorher an die Mitglieder verschickt.

41

42 § 10 Basisgruppenrat (BGR)

43 1. Der Basisgruppenrat besteht aus je zwei Vertreter\*innen jeder Basisgruppe und des  
44 Landesstudierendenverbandes und mit beratender Stimme, je eine Vertreter\*in je-

45

1 des Landesarbeitskreises. Die Art und Weise der Entsendung der Vertreter\*innen zum  
2 BGR obliegt der demokratischen Selbstorganisation der entsendenden Gruppen. Der  
3 BGR kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

- 4 2. Der BGR besitzt gegenüber dem LSP\*R Kontroll-, Konsultativ- und Initiativfunktion. Er  
5 stellt die Kommunikation zwischen den Basisgruppen und den Landesarbeitskreisen  
6 sicher, unterstützt den LSP\*R in der Projekt- und Kampagnenentwicklung und deren  
7 Durchführung im Land. Der BGR kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln Beschlüsse  
8 des LSP\*R aufheben. Der entsprechende Beschluss muss dann erneut im LSP\*R be-  
9 handelt werden und bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der  
10 Landessprecher\*innen. Der BGR organisiert gemeinsam mit dem LSP\*R die ordent-  
11 lichen und außerordentlichen Landesmitgliederversammlungen.
- 12 3. Der BGR tagt grundsätzlich sechsmal jährlich und ist beschlussfähig, wenn die Hälfte  
13 der stimmberechtigten entsendenden Gruppen vertreten ist. Zwei dieser Treffen fin-  
14 den in Präsenz statt. Zu jeder Tagung des BGR ist eine Protokollführer\*in zu bestim-  
15 men und ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Diese sind den Mitgliedern innerhalb  
16 von zwei Wochen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- 17 4. Der BGR wird vom LSP \*R einberufen, wenn es diesem erforderlich erscheint oder  
18 mindestens 5 Basisgruppen die Einberufung unter Angabe einer Tagesordnung ver-  
19 langen.

#### 20 21 § 11 Landessprecher\*innenrat (LSP\*R)

- 22 1. Der Landessprecher\*innenrat besteht aus zwei quotierten Landesvorsitzenden,  
23 der\*dem Schatzmeister\*in, ihrer\*seiner Stellvertreter\*in und mindestens vier wei-  
24 teren Landesspre-cher\*innen. Die Anzahl der weiteren Landessprecher\*innen wird  
25 durch die Landesmitglie-derversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Nicht  
26 besetzte Plätze bleiben vakant bis eine Nachwahl stattgefunden hat. Die beiden Vor-  
27 sitzenden, und die Schatzmeis-ter\* innen werden jeweils in getrennten Wahlgängen  
28 gewählt. Der LSP\*R ist zugleich Vorstand des Vereins nach § 26 BGB. Die Amtszeit  
30 beträgt ein Jahr. Die jeweils amtierenden Landessprecher\*innenratsmitglieder bleiben  
31 nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nach-folger\*innen gewählt sind bzw. eine Wie-  
32 derwahl stattgefunden hat.
- 33 2. Die Mitglieder des LSP\*R werden von der LMV mit mehr als fünfzig Prozent der abge-  
34 gebe-nen Stimmen in geheimer Wahl gewählt. Sollte ein zweiter Wahlgang erforder-  
35 lich sein, reicht die einfache Mehrheit. Näheres regelt die Wahlordnung. Scheidet die  
36 Schatzmeis-ter\*in vorzeitig aus dem Amt aus, so bestellt der LSP\*R unverzüglich aus  
37 seiner Mitte eine kommissarische Schatzmeister\*in.
- 38 3. Der LSP\*R ist insbesondere verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,  
39 die vereinsinterne Kommunikation und Information, sowie die Bündnisarbeit des Ju-  
40 gendverbandes. Der LSP\*R kann sich eine Geschäftsordnung geben und regelt die  
41 weitere Aufga-benverteilung unter sich. Alle Mitglieder des LSP\*R sind politisch  
42 gleichberechtigt.
- 43 4. Der LSP\*R muss die Finanz- und Haushaltspläne des Vereins beschließen, diese erlan-  
44 gen erst mit der Bestätigung durch die LMV sachliche und rechtliche Gültigkeit. Darü-  
45



- 1 ber hin-aus hat der LSP\*R alle Entscheidungen zu treffen, die ihm als Vereinsvorstand  
2 im Sinne des § 26 BGB zwingend auferlegt sind.
- 3 5. Mitglieder im LSP\*R dürfen in keinem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsver-  
4 hält-nis zum Verein „Linksjugend [‘solid] Niedersachsen“ stehen.
- 5 6. Der Verein wird außergerichtlich von einem Landessprecher\*innenratsmitglied ver-  
6 treten. Zwei Landessprecher\*innenratsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich.  
7 Über Konten des Vereins kann die Schatzmeister\*in mit einem weiteren Landesspre-  
8 cher\*innenratsmitglied verfügen.
- 9 7. Eine Geschäftsführung des Landessprecher\*innenrat kann mit einfacher Mehrheit aus  
10 dem LSP\*R heraus gewählt werden. Er besteht aus  
11 • zwei quotierten Vorsitzenden  
12 • dem\*der Schatzmeister\*in  
13 • dem\*der stellvertretenden Schatzmeister\*in.
- 14 8. Die Vorsitzenden haben auch repräsentative Zwecke. Sie laden zu den Sitzungen des  
15 LSP\*R ein (dies ist auch digital und formlos möglich) und erarbeiten einen Tagesord-  
16 nungsvorschlag. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Landesverband in rechtlicher  
17 Hinsicht gemeinschaftlich. Die Geschäftsführung regelt, wer die Vorsitzenden bei die-  
18 ser Aufgabe im Verhinderungsfall vertritt.
- 19 9. Die Geschäftsführung ist für die laufenden Geschäfte des LSP\*R zuständig, wozu ins-  
20 besondere die Organisation in der Landesgeschäftsstelle (Solid Büro), Darstellung  
21 der Linksjugend [‘solid] Niedersachsen in der Öffentlichkeit und das Ausstellen von  
22 Spendenbescheinigungen gehört. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben Außen-  
23 vollmacht bezüglich Rechtsgeschäften des laufenden Tagesgeschäftes. Für Rechtsge-  
24 schäfte über einen erheblichen Geldbetrag bedarf es der Zustimmung des restlichen  
25 LSP\*R mit einfacher Mehrheit. Die Größe des LSP\*R verändert sich nicht. Alle Mit-  
26 glieder des LSP\*R sind politisch gleichberechtigt. § 27 III BGB findet entsprechende  
27 Anwendung.
- 28 10. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts oder Finanzbehörden aus formalen  
30 Gründen verlangt werden, kann der LSP\*R von sich aus vornehmen. Diese Satzungs-  
31 änderungen müssen der nächsten LMV mitgeteilt werden.
- 32 11. Landessprecher\*innen können von der LMV mit mehr als 50% der angemeldeten Teil-  
33 nehmer\*innen abgewählt werden. Die Abwahl setzt einen entsprechenden, fristge-  
34 recht eingegangenen Antrag an die LMV voraus. Liegt ein fristgerecht eingegangener  
35 Antrag auf Abwahl von Landessprecher\*innen vor, gilt die Nachwahl einer entspre-  
36 chenden Anzahl an Landessprecher\*innen für den Fall der tatsächlichen Abwahl als  
37 mit der Einladung angekündigt. Die LMV, auf der die Abwahl erfolgt, muss umgehend  
38 eine Nachwahl durchführen.
- 39 12. Der Landesstudierendenverband DIE LINKE.SDS Niedersachsen kann eine\*n Vertre-  
40 ter\*in mit beratender Stimme zu den Sitzungen des LSP\*R entsenden.
- 41  
42  
43  
44  
45

## 1 § 12 Landesschiedskommission (LSK)

- 2 1. Die Landesschiedskommission wird durch die LMV in einer Stärke von drei bis fünf  
3 Mitgliedern gewählt. Diese dürfen nicht Mitglieder des LSP\*R oder Kassenprüfer\*in-  
4 nen des Verbandes „Linksjugend [‘solid] Niedersachsen“ sein. Sie dürfen ebenfalls  
5 nicht zugleich Mitglieder der Bundesschiedskommission (BSK) des Vereins „Linksju-  
6 gend [‘solid] e.V.“ sein.
- 7 2. Die LSK entscheidet über: - Streitfälle hinsichtlich der Auslegung und Anwendung  
8 dieser Satzung, - Einsprüche und Widersprüche gegen die Tätigkeit und gegen Be-  
9 schlüsse von Organen des Verbandes, - die Anfechtung von Wahlen innerhalb des  
10 Verbandes
- 11 3. Die LSK entscheidet auf begründeten Antrag über den Ausschluss bzw. über Wider-  
12 sprüche gegen den Eintritt von Mitgliedern bzw. die Aktivierung von passiven Mit-  
13 gliedern.
- 14 4. Verfahren vor der LSK haben eine aufschiebende Wirkung bei der Auflösung von Lan-  
15 desarbeitskreisen und Basisgruppen sowie dem Ausschluss von Mitgliedern.
- 16 5. Gegen die Entscheidung der LSK kann bei der BSK des Vereins „Linksjugend [‘solid]  
17 e.V.“ Widerspruch eingelegt werden. Die Entscheidung der BSK ist endgültig und er-  
18 langt unmittelbare Gültigkeit für den Verein „Linksjugend [‘solid] Niedersachsen“. Das  
19 Recht jedes Mitgliedes des Vereins „Linksjugend [‘solid] Niedersachsen“, einen Antrag  
20 auf Ausschluss von anderen Mitgliedern des Vereins bei der BSK des Vereins „Link-  
21 sjugend [‘solid] e.V.“ zu stellen, bleibt von den Regelungen in diesem Absatz unberührt.

## 22 § 13 Landesarbeitskreise (LAK)

- 24 1. Die Landesarbeitskreise (LAK) sind landesweite Zusammenschlüsse des Verbandes.  
25 Die Gründung eines LAK erfolgt durch mindestens drei Mitglieder. Sie zeigen dem  
26 LSP\*R ihre Gründung an.
- 27 2. LAK entscheiden selbstständig über ihre Arbeitsweise und innere Struktur. Diese muss  
28 den Grundsätzen des Vereins entsprechen. Sie werden vom Landesverband in ihrer  
30 Arbeit unterstützt.
- 31 3. LAK können mit beratender Stimme an den Sitzungen des BGR teilnehmen. Ihnen  
32 können Befugnisse durch den BGR und durch die LMV übertragen werden.
- 33 4. LAK, die mehrmalig und vorsätzlich gegen die Satzung und die Grundsätze des Ver-  
34 eins verstoßen oder durch ihr Handeln den Verband schwer geschädigt haben, kön-  
35 nen durch einen Beschluss der LMV mit einer Zweidrittelmehrheit der angemeldeten  
36 Teilnehmer\*innen aufgelöst werden. Die Auflösung setzt einen entsprechenden, frist-  
37 gerecht eingegangenen Antrag an die LMV voraus.

## 38 § 14 Basisgruppen (BG)

- 40 1. Basisgruppen können ab einer Stärke von drei Mitgliedern, welche ihren Lebensmit-  
41 telpunkt im Einzugsgebiet der zu gründenden Basisgruppe haben, gebildet werden.
- 42 2. Die Basisgruppen regeln ihre Struktur, Arbeitsweise und ihre Tätigkeitsfelder im Rah-  
43 men dieser Satzung und der Grundsätze des Vereins selbständig.
- 44 3. Basisgruppen führen den Namen „Linksjugend [‘solid]“ (oder eine der entsprechenden

45



- 1 in § 1 Abs. 1 aufgeführten Kurzformen) mit einem frei gewählten Namenszusatz.  
2 4. Basisgruppen, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsät-  
3 ze des Verbandes verstoßen oder durch ihr Handeln den Verband schwer geschädigt  
4 haben, können durch die LMV aufgelöst werden. Widerspruch kann bei der LSK ein-  
5 gelegt werden. Legt die betroffene Basisgruppe Widerspruch ein, bleibt die Entschei-  
6 dung der LMV bis zum Abschluss des Schiedsverfahrens schwebend. Die Mitglied-  
7 schaft der einzelnen Mitglieder bleibt davon unberührt.  
8 5. Insbesondere können Basisgruppen eigene Anträge an die LMV, an den BGR und an  
9 den LSP\*R des Verbandes stellen.

10

#### 11 § 15 Kassenprüfer\*innen

- 12 1. Die LMV wählt zwei Kassenprüfer\*innen und zwei Stellvertreter\*innen. Diese dürfen  
13 nicht Mitglieder des LSP\*R oder der LSK des Vereins „Linksjugend [solid] Niedersach-  
14 sen“ sein. Die Kassenprüfer\*innen haben die Finanzen des Vereins jährlich gemeinsam  
15 mit der Schatzmeister\*in zu prüfen und einen schriftlichen Finanzbericht vorzulegen,  
16 welcher die LMV beschließt.

17

#### 18 § 16 Fördermitgliedschaft

- 19 1. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch einen monatlichen Förderbeitrag  
20 entsprechend der Finanzordnung des Vereins. Daraus erwachsen ihnen keine Rechte  
21 und Pflichten gemäß § 6 dieser Satzung. Sie haben das Recht, sich über alle Angele-  
22 genheiten des Vereins zu informieren.

23

#### 24 § 17 Protokolle

- 25 1. Die Beschlüsse der LMV und des LSP\*R werden schriftlich protokolliert und stehen  
26 allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Versammlung oder  
27 Sitzung zur Einsicht offen. Diese Protokolle werden von der Protokollführer\*in sowie  
28 von der jeweiligen Versammlungsleiter\*in unterzeichnet.

30

#### 31 § 18 Auflösung und Verschmelzung

- 32 1. Beschlüsse zur Auflösung oder Verschmelzung des Vereins bedürfen der Zustimmung  
33 von zwei Dritteln der angemeldeten Teilnehmer\*innen der Landesmitgliederver-  
34 sammlung.  
35 2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen einem gemeinnützigen Verein in Nie-  
36 dersachsen zu, den die Landesmitgliederversammlung festlegt. Beschlüsse über die  
37 künftige Verwendung über des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des  
38 Finanzamtes ausgeführt werden.

39

#### 40 § 19 Awareness

- 41 1. Diskriminierung (sexistische, ableistische sowie jegliche Art von Gewalt) ist nicht mit  
42 den Prinzipien der Linksjugend [solid] Niedersachsen vereinbar.  
43 2. Das Awareness-Team hat die Aufgabe, Betroffenen von Diskriminierung und Gewalt  
44 auf verbandsinternen Veranstaltungen oder solchen, die vom Verband organisiert  
45

- 1 werden, nach eigenen Ressourcen beizustehen und im Interesse dieser Betroffenen zu  
2 handeln. Die Konfliktsituationen müssen sachlich und ruhig zusammen mit den Betrof-  
3 fenen analysiert werden. Dies darf nur mit Zustimmung der Betroffenen geschehen.  
4 Seine Gründung und Auflösung des Awareness-Teams muss auf einer Landesmitglie-  
5 derversammlung bekannt gegeben werden.
- 6 3. Es (das Team) gibt sich eine eigene Awareness-Ordnung. Das Awareness- Team wird  
7 auf der Landesmitgliederversammlung gewählt und bleibt parallel zum Landesspre-  
8 cher\*innenrat ein Jahr im Amt. Das Awareness-Team entscheidet selbst über seine  
9 Arbeitsweise. Das Awareness-Team setzt sich aus vier Personen zusammen. Die Plätze  
10 müssen quotiert werden.
- 11 4. Alle Mitglieder des Verbandes können sich an das Awareness-Team richten, wenn sie  
12 Opfer von Diskriminierung und Gewalt geworden sind und Unterstützung wünschen.  
13 Das Awareness-Team verpflichtet sich im besten Interesse der Betroffenen zu handeln.  
14 Ferner ist das Awareness-Team zur Verschwiegenheit verpflichtet bis die Betroffenen  
15 sie von dieser entbinden.
- 16 5. Das Awareness-Team hat das Recht, jede Art von Übergriff vollständig anonymisiert  
17 den teilnehmenden Personen vorzutragen. Diese entscheiden dann mit einer einfa-  
18 chen Mehrheit über den Ausschluss der\*des Angeklagten von der Veranstaltung. Der  
19 LSP\*R hat das Awareness- Team zu unterstützen. Der Platzverweis ist immer das letzte  
20 Mittel.
- 21 6. Das Awareness-Team darf stellvertretend für Betroffene von Gewalt und Diskriminie-  
22 rung bei der Schiedskommission den Ausschluss aus dem Jugendverband von Aggres-  
23 sor\*innen basierend auf § 4 (6) der Bundessatzung der linksjugend [‘solid] beantragen.  
24 Beweise, welche durch anonymisieren nicht ihre faktische Relevanz verlieren, können  
25 anonymisiert eingebracht werden. Um dennoch einen gewissen Opferschutz im Rah-  
26 men rechtsstaatlicher Prinzipien gewähren zu können, wird die Anonymisierung von  
27 Beweismitteln explizit zugelassen. Dies wäre z.B. unkenntlich machen des Opfers in  
28 belastenden Aufnahmen, wenn dadurch nicht das Bild auf den Angeklagten verzerrt  
30 wird.
- 31 7. Anhang Abkürzungen
- 32 • BG Basisgruppe
  - 33 • BGB Bürgerliches Gesetzbuch
  - 34 • BGR Basisgruppenrat
  - 35 • BSK Bundesschiedskommission
  - 36 • e.V. eingetragener Verein
  - 37 • LAK Landesarbeitskreis
  - 38 • LSK Landesschiedskommission
  - 39 • LSP\*R Landessprecher\*innenrat
  - 40 • LMV Landesmitgliederversammlung
  - 41 • SDS Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband
- 42  
43  
44  
45